

STATUTEN DES GEHOERLOSENVEREINS BERN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Der Gehörlosenverein Bern ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern.
- Art. 2** Der Zweck des Gehörlosenvereins ist die kulturelle Weiterbildung und die Förderung des kameradschaftlichen Gesellschaftslebens der Mitglieder. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3** Jeder Gehörlose, gleich welchen Geschlechts, und auch jeder Hörende, welcher den Verein unterstützt, kann Mitglied des Vereins sein. Es gibt nur **Einzelmitgliedschaften**.
- Art. 4** Über die **Aufnahme** und den **Ausschluss** von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmenmehr.
- Art. 5** Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht und ununterbrochen während 25 Jahren dem Verein angehört haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an einer Hauptversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Mitgliedes und sind von sämtlichen Pflichten befreit. Mitglieder, die dem Verein während 40 Jahren ununterbrochen angehört haben, werden zu **Freimitgliedern** ernannt. Details dazu regelt die Richtlinie.
- Art. 6** Die Mitgliedschaft erlischt durch **Austritt**, **Ausschluss** oder Todesfall. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt muss bis am 31. Oktober des vorgehenden Jahres schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Auf Beschluss der Vereinsversammlung können Mitglieder, die dem Ansehen des Gehörlosenvereins schaden oder mit den Mitgliederbeiträgen - nachdem sie zweimal gemahnt wurden - mehr als ein Jahr im Rückstand sind, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

III. ORGANE DES VEREINS

- Art. 7** Die Organe des Gehörlosenvereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

a) die **Mitgliederversammlung**

- Art. 8** Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. **Ausserordentliche Mitgliederversammlungen** können einberufen werden, wenn dies vom zehnten Teil der Mitglieder durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes verlangt wird. Überdies kann der Vorstand von sich aus einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- Art. 9** Zur **Mitgliederversammlung** ist durch den Vorstand spätestens 2 Wochen zuvor unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung, d.h. per Post oder per E-Mail an alle Mitglieder einzuladen. Sofern statutengemäss eingeladen wurde, ist die Versammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind, in allen Angelegenheiten, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind,

beschlussfähig. Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, darf zwar verhandelt werden, jedoch kein Beschluss gefasst werden. Alle von Mitgliedern gestellten **Anträge** müssen spätestens **4 Wochen vor der Mitgliederversammlung** schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Art. 10 Den Vorsitz an der **Mitgliederversammlung** führt der Präsident oder der Vizepräsident. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgabe durch Stellvertretung ist unzulässig. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt. Über Wahlen und Beschlüsse sowie über Aufnahme und Ausschluss kann durch geheime Stimmgabe entschieden werden. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich Art. 22. Über die Verhandlungen wird Protokoll ein geführt.

Art. 11 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
2. Aufstellung eines Tätigkeitsprogramms für das laufende Jahr
3. Genehmigung des Protokolls des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle
4. Festsetzung des Mitgliederbeiträge
5. Beschlüsse über Statutenänderungen
6. Beschlüsse über die Auflösung des Gehörlosenvereins

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, für die nicht andere Organe des Gehörlosenvereins zuständig sind.

b) der **Vorstand**

Art. 12 Der **Vorstand** besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Sekretär
4. dem Kassier
5. dem Beisitzer

Art. 13 In den Vorstand können sowohl Vereinsmitglieder als auch Nichtmitglieder gewählt werden. Bei der Wahl eines Nichtmitglieds wird diese automatisch als Vereinsmitglied aufgenommen.

Art. 14 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins entsprechend seiner Zielsetzung und vertritt ihn nach aussen.

Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:

1. Vorbereitung und Einberufung (Durchführung) der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte seine Befugnisse

Art. 15 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

a) Wiederwahlen und Neuwahlen:

- **in den geraden Jahren** werden der **Präsident** und der **Sekretär** gewählt.

- in den **ungeraden Jahren** werden der **Vizepräsident**, der **Kassier** und **übrigen Vorstandsmitglieder** gewählt.

b) Ein vorzeitiger Rücktritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher gemeldet werden. Der Vorstand bestimmt für die verbleibende Amtszeit einen Ersatz.

c) Gehört ein Mitglied während 12 Jahren ununterbrochen dem Vorstand an, so wird ihm nach Abschluss des zwölften Amtsjahres automatisch die Freimitgliedschaft erteilt.

Art. 16 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandmitglied.

- Art. 17** a) Die Mitglieder des Vorstandes haben für Auslagen im Dienst des Vereins, Anspruch auf Entschädigung. Der Vorstand legt für die Vorstandsmitglieder Revisoren und Delegierten angemessenes Sitzungsgeld im Rahmen eines Spesenreglements fest. Details dazu regelt die Richtlinie.
- b) Während den Amtsjahren im Vorstand sind die Vorstandsmitglieder vom Mitgliederbeitrag befreit. Tritt ein Vorstandsmitglied während des Amtsjahres zurück und bleibt Vereinsmitglied, so bezahlt es den Mitgliederbeitrag pro rata (für die restlichen Monate) für das laufende Vereinsjahr. Details dazu regelt die Richtlinie.

c) die **Rechnungsrevisoren**

Art. 18 Zwei **Rechnungsrevisoren** haben nach Abschluss jedes Vereins-jahres die Rechnungen und die Protokolle des Vereins zu überprüfen und darüber an der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie werden auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZIELLES

Art. 19 Zur Deckung seiner Auslagen erhebt der Verein von allen Mitgliedern einen **Jahresbeitrag**, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur regelmässigen Zahlung des Beitrages. Jahresbeiträge sind **in einem Monat** nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Die ordentlichen Ausgaben setzen sich zusammen aus:

1. Verwaltungskosten
2. Kosten für Veranstaltungen
3. Ausgaben für Jubiläen, Ehrungen und Spenden

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22 Um die Auflösung des Vereins bestimmen zu können, müssten mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Diese bestimmen mit der einfachen Mehrheit. Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand alle laufenden Verpflichtungen zu erfüllen und das verbleibende Vereinsvermögen dem Schweizerischen Gehörlosenbund oder einer Institution zu übertragen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

VI. IN KRAFT TRETEN

Art. 23 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die 123. Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2017 ab sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 15. Februar 2014.

Bern, den 11. Februar 2017

Die Präsidentin:

Yvonne Zaugg

Der Sekretär:

Peter Rohr

Der Einfachheit halber wird in den Statuten für die Begriffe Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier usw. ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Diese Begriffe beziehen sich jedoch sowohl auf Frauen als auch Männer.